OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653216/5/SB

Datum:
Linz, 1. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12.06.2024, GZ: PAD/24/01215694/001/VW, NSch 558/2024, FE-869/2024, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung samt Anordnung begleitender Maßnahmen nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 12.06.2024, GZ: PAD/24/01215694/001/VW, NSch 558/2024, FE-869/2024, wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A79.03/04 und B, Führerschein ausgestellt von der bB am 24.09.2019, GZ: 19406538, wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für den Zeitraum von 6 Monaten gerechnet ab Zustellung des gegenständlichen Bescheids entzogen (Spruchpunkt 1.), sowie auch eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung ab Zustellung des gegenständlichen Bescheids für die Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit (Spruchpunkt 2.). Einer Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt (Spruchpunkt 3.) und der Führerschein ist unverzüglich der Behörde abzuliefern (Spruchpunkt 4.). Weiters wurde die Absolvierung einer Nachschulung des folgenden Kurstyps angeordnet: Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker (Spruchpunkt 5.).

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde vom 19.07.2024, in der vom Bf ausgeführt wird, er sei durch seine Selbständigkeit auf eine Lenkberechtigung angewiesen und ersuche den Bescheid aufzuheben und erneut zu prüfen. Sämtliche Strafverfügungen würden nicht seinen eigenen Vergehen entstammen, sondern jenen seiner beschäftigten Frächter. Er möchte schildern, wie es zu der vermeintlich verkehrsgefährdenden Situation am 16.02.2024, 23.50 Uhr gekommen sei: Mitten in der Nacht habe er seit langem wieder diese zum Tatzeitpunkt nicht befahrene Strecke (damals sei keine Baustelle gewesen) zurückgelegt und wollte wie gewöhnlich in B__ abfahren. Auf der Höhe der Autobahn habe er plötzlich ein großes neues Schild gesehen, das die Abfahrt B__ angezeigt habe; er sei davon ausgegangen, dass dies nun die neue und einzige Abfahrt sei. Im Affekt sei er den Mittelstreifen der ansonsten leeren Straße ca 5 – 6 m rückwärtsgefahren, um noch auf die rechte Seite zur vermeintlichen Ausfahrt B__ zu gelangen. Dann habe er schon den Streifenwagen gesehen. Er wisse natürlich, dass es ein Fehler gewesen sei, unerlaubterweise auf der Autobahn rückwärts zu fahren. Dies werde nie wieder passieren. Er sei allerdings nicht als rücksichtsloser Geisterfahrer unterwegs, die Straße leer, die zurückgeschobene Strecke nicht mehr als 5-6 m lang und kein anderer Verkehrsteilnehmer in Gefahr gewesen.

I.3. Diese Beschwerde wurde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 23.07.2024 (Einlangen: 01.08.2024) vorgelegt. Der Rückschein zur Strafverfügung wurde am 11.09.2024 nachgereicht.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 1 VwGVG aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage abgesehen werden; darüber hinaus hat keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt und einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf ist im Besitz einer Lenkberechtigung der Klassen AM, A79.03/04 und B, Führerschein ausgestellt von der Landespolizeidirektion Oberösterreich am 24.09.2019, Nr. 19406538 [Führerscheinregister; Behördenakt].

II.2.2. Der Bf fuhr am 16.02.2024 um 23.50 Uhr in Linz, Mühlkreisautobahn Richtung Freistadt, kurz nach der Ausfahrt 13, den PKW Kennzeichen aaa (A), auf der Autobahn entgegen der Fahrtrichtung rückwärts. Deswegen wurde der Bf wegen Übertretung des § 46 Abs 4 lit f Straßenverkehrsordnung (StVO) mit einer Geldstrafe iHv 100 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag 22 Stunden, rechtskräftig gemäß § 99 Abs 3 lit a StVO bestraft [Strafverfügung vom 19.04.2024, GZ: VStV/924300329325/2024; Zustellnachweis, ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt; Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt; Behördenakt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 7 Abs 3 Z 3 Führerscheingesetz 1997 (FSG), BGBl I 120/1997 idF BGBl I 90/2023, hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere

a. [...]
e. das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen.

Gemäß § 26 Abs 2a FSG hat im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs 3 Z 3 genannten Übertretung die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen, sofern nicht gemäß Abs 2 eine längere Entziehungsdauer auszusprechen ist. Eine nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

Gemäß § 24 Abs 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a eine Nachschulung anzuordnen:

1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 oder 1a StVO 1960.

Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht

jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

III.2. Die rechtskräftige Bestrafung einer Person mit Bescheid – idR mit Strafverfügung oder Straferkenntnis – entfaltet Bindungswirkung, dh es steht der Führerscheinbehörde bzw dem Verwaltungsgericht nicht zu, die Verwirklichung des in Rede stehenden Delikts in Zweifel zu ziehen (vgl etwa VwGH 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 18.10.2017, Ra 2017/11/0145; 20.07.2018, Ra 2018/11/0089).

III.3. Im gegenständlichen Fall wurde der Bf mit Strafverfügung vom 19.04.2024, GZ: VStV/924300329325/2024, wegen Rückwärtsfahren auf einer Autobahn entgegen der Fahrtrichtung rechtskräftig bestraft, weshalb in Bindung an diese rechtskräftige Bestrafung das Verwaltungsgericht davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 46 Abs 4 lit f StVO) vom Betroffenen und somit als Lenker eines PKW begangen wurde. Eigene Feststellungen waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.

Aus dem Wortlaut des § 7 Abs 3 Z 3 FSG ergibt sich, dass es für die Annahme einer bestimmten Tatsache nicht auf das tatsächliche Vorliegen besonders gefährlicher Verhältnisse im konkreten Einzelfall ankommt, sondern dass das Verhalten nur an sich (also abstrakt gesehen) geeignet sein muss, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen. Auch aus diesem Grund waren weitere Ermittlungen zur konkreten Art der Begehung nicht notwendig (ErlRV 946 BlgNR 27. GP 1).

Der Bf hat daher die Autobahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung befahren indem er rückwärtsgefahren ist, was jedenfalls als bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 3 lit e FSG zu beurteilen ist (vgl zum Fahren entgegen der Fahrtrichtung VwGH 10.10.2018, Ra 2018/11/0191).
Für diesen Fall hat der Gesetzgeber in § 26 Abs 2a FSG zwingend, ohne dass es der sonst gebotenen Wertung der bestimmten Tatsache bedürfte, eine Entziehung der Lenkberechtigung für mindestens sechs Monate vorgesehen, wenn – wie gegenständlich – das Entziehungsverfahren innerhalb eines Jahres eingeleitet wurde (vgl VwGH 07.06.2023, Ra 2022/11/0111 mwN).

Vor diesem Hintergrund bleibt dem Verwaltungsgericht kein Spielraum, von einer Entziehung abzusehen oder die Entziehungsdauer herabzusetzen, weil es an das Ergebnis des Verwaltungsstrafverfahren gebunden ist und das Gesetz für die vorliegende Tat zwingend eine sechsmonatige Entziehung vorsieht.

III.4. Für diesen Fall ist gemäß § 24 Abs 3 2. Satz Z 1a FSG zwingend eine Nachschulung anzuordnen. Der Bf ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 24 Abs 3 6. Satz FSG die Entziehung (ungeachtet der ziffernmäßig festgesetzten Frist) nicht vor Befolgung dieser Anordnung endet.

III.5. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf die genannte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gestützt werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger